

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1956	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
4. 6. 56	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses	459
18. 5. 56	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	460

Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses.

Vom 4. Juni 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) wird verordnet:

I. Vorgesetztenverhältnis auf Grund der Dienststellung

§ 1

Unmittelbare Vorgesetzte

(1) Ein Soldat, der nach seiner Dienststellung Soldaten zu führen hat, die entsprechend der Gliederung der Streitkräfte zusammengefaßt sind, oder der eine militärische Dienststelle leitet, hat die allgemeine Befugnis, den ihm unterstellten Soldaten im Dienst Befehle zu erteilen. Hat er Disziplinar-gewalt, so steht ihm die Befehlsbefugnis gegen-über diesen Soldaten auch zu, wenn sie sich nicht im Dienst befinden.

(2) In den Fachdienst der Untergebenen, die der Leitung und Dienstaufsicht von Fachvorgesetzten unterstehen, soll der unmittelbare Vorgesetzte nicht eingreifen.

§ 2

Fachvorgesetzte

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung die Leitung des Fachdienstes von Soldaten obliegt, hat die Befugnis, ihnen im Dienst zu fachdienstlichen Zwecken Befehle zu erteilen.

§ 3

Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst die Befugnis, anderen Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Wenn sich dies aus seinem Aufgabenbereich ergibt, hat er Befehlsbefugnis auch gegen-über Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden.

II. Vorgesetztenverhältnis auf Grund des Dienstgrades

§ 4

(1) In den Kompanien und in den entsprechenden Einheiten sowie an Bord eines Schiffes steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu

1. den Offizieren gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften,
2. den Unteroffizieren vom Feldwebel an aufwärts gegenüber allen Stabsunteroffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften,
3. den Stabsunteroffizieren und den Unteroffizieren gegenüber allen Mannschaften.

An Bord von Schiffen gilt dies auch gegenüber Soldaten, die nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind.

(2) In Stäben und anderen militärischen Dienststellen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, jedoch kann der Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle die Befehlsbefugnis auf Untergliederungen des Stabes oder der Dienststelle beschränken.

III. Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung

§ 5

(1) Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Soldaten für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll ein im Dienstgrad niedrigerer Soldat einem im Dienstgrad höheren Soldaten nur vorge-setzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den Untergebenen dienstlich bekanntzugeben ist, erhält der Soldat die Befugnis, den unterstellten Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

IV. Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

§ 6

(1) Ein Offizier oder Unteroffizier kann sich in und außer Dienst über andere Soldaten, die im Dienstgrad nicht über ihm stehen, zum Vorgesetzten erklären, wenn er dies für notwendig hält, weil

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert,
2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerläßlich ist oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungs-mäßigen Zusammengehörigkeit der Soldaten zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muß.

(2) Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Soldaten erklären, die auf Grund der §§ 1 bis 3 und 5 Befehlsbefugnis über ihn haben.

(3) Mit der Erklärung erhält der Offizier oder Unteroffizier die Befugnis, den Soldaten, an die er die Erklärung gerichtet hat, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind. In eine fachliche Tätigkeit soll nur ein facherfahrener Offizier oder Unteroffizier eingreifen.

V. Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1956.

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten.

Vom 18. Mai 1956.

Auf Grund des Artikels 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Ernennungsurkunde,

1. wenn er in das Dienstverhältnis berufen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes — SG —),
2. wenn das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten umgewandelt wird oder umgekehrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SG),
3. wenn ihm ein höherer Dienstgrad verliehen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SG).

(2) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Urkunde über die Beendigung des Dienstverhältnisses,

1. wenn er als Berufssoldat kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (§ 44 Abs. 1 und 4 Nr. 1, § 51 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 3 Satz 3 SG),
2. wenn er als Berufssoldat wegen Erreichens der Altersgrenze zu entlassen ist (§ 44 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),

3. wenn sein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit wegen Ablaufs einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren kraft Gesetzes endet (§ 54 Abs. 1 und 3 SG),

4. wenn er als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt wird (§ 44 Abs. 2, § 50, § 51 Abs. 2 Satz 2 SG),

5. wenn er als Berufssoldat auf Verlangen (§ 46 Abs. 3 SG) oder als Soldat auf Zeit auf Antrag (§ 55 Abs. 3 SG) entlassen wird,

6. wenn er wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 6, § 55 Abs. 2 SG).

§ 2

(1) Der Wortlaut der Urkunde ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1*) und aus den folgenden Bestimmungen. Andere als die in den Mustern der Anlage 1 ausdrücklich vorgesehenen Angaben sind unzulässig.

(2) In der bei der Begründung des Dienstverhältnisses oder seiner Umwandlung auszuhändigenden Ernennungsurkunde müssen enthalten sein:

1. bei der Begründung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“,

*) Die Muster werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

2. bei der Umwandlung die Worte nach Nummer 1, welche die Art des Dienstverhältnisses bestimmen.

(3) Wird einem Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses ein höherer Dienstgrad verliehen, so entfallen in der Ernennungsurkunde die Worte nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) In die Urkunde ist die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll. Bei einer Beförderung ist auch die bisherige Dienstgradbezeichnung anzugeben. Ist bei einer Berufung in das Dienstverhältnis der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz (z. B. „a. D.“ oder „z. Wv.“) weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Ist der zu Ernennende Beamter oder Richter, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben.

(5) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 41 Abs. 2 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Ist die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden (§ 46 Abs. 3 Satz 4, § 55 Abs. 3 und 6 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufsoffizier in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden soll (§ 50 SG) und nach § 37 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des einstweiligen Ruhestandes festgesetzt wird.

(6) In den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Soldaten es rechtfertigen.

§ 3

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:
„Der Bundespräsident
(Name)“;
2. durch den Bundesminister für Verteidigung:
„Der Bundesminister für Verteidigung
(Name)“;
3. durch den Leiter einer dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordneten Stelle:
„Für den Bundesminister für Verteidigung
Der (Ernennungsstelle)
(Name)“.

(2) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten oder Soldaten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Beamten oder Soldaten des Ministeriums mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu vollziehen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) zu versehen.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2*) ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden vom Bundesminister für Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

(2) Soweit die Mitwirkung des Personalgutachterausschusses vorgeschrieben ist, ist in den Vorschlägen zum Ausdruck zu bringen, daß der Personalgutachterausschuß die Eignung bejaht hat.

§ 5

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 ernannten Soldaten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Dienstgrad bei einer bestimmten Stelle unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Dienstgrades und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder vom Bundesminister für Verteidigung ernannten Soldaten vom Bundesminister für Verteidigung,
2. bei einem durch den Leiter einer dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordneten Stelle ernannten Soldaten von dieser Stelle.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Dienstgrades wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; Nr. 11 der Besoldungsvorschriften ist zu beachten. Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 36 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung ist die Besoldungsgruppe anzugeben, nach der der Soldat Dienstbezüge erhalten soll.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen den Dienstgrad eines bei und weise Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

*) Die Muster werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

(3) Einem Soldaten, der in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen wird, ist gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde eine schriftliche Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses auszuhändigen.

§ 6

(1) Wird einem Soldaten ein anderer Dienstgrad in derselben Besoldungsgruppe mit anderer Dienstgradbezeichnung übertragen, so ist ihm die neue Dienstgradbezeichnung schriftlich mitzuteilen. Für die Beförderung eines Stabsarztes zum Oberstabsarzt gilt § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(2) In anderen als den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses erhält der Soldat von der zuständigen Stelle (§ 47 SG) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 7

(1) Soll ein Beamter oder Richter in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, so ist er zu dem Zeitpunkt zu ernennen, mit dem er aus dem Beamten- oder Richterverhältnis ausscheidet.

(2) Soll ein Berufssoldat oder ein Soldat auf Zeit zum Beamten oder Richter ernannt werden, so ist er zu dem Zeitpunkt zu entlassen, mit dem er in das Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird.

§ 8

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 9

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für die Einberufung zu einer Eignungsübung und bei Beendigung der Eignungsübung nach § 60 SG.

§ 10

Für die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines freiwilligen Soldaten in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit (§ 65 SG) gilt § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 15. Mai 1956 in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1956.

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer